

Vielfalt– Das Bildungsmagazin

Liebe Leser*innen,

In Zeiten der Corona-Krise: Digitale Bildungsgerechtigkeit verbessern!

Die Corona-Krise zwingt Schüler*innen dazu, ihren Lernstoff zuhause am Schreibtisch zu bewältigen (oder am Küchentisch, wenn sie keinen eigenen Arbeitsplatz haben). Sie können nicht mehr ihren Lehrer*innen im Klassenzimmer Löcher in den Bauch fragen (die kleineren) oder sich im direkten Austausch mit ihren Lehrpersonen mit den Lerninhalten auseinandersetzen (die älteren) – kühl rauscht der Stoff (mal mit, mal ohne Vermittlung der Lehrkraft) via Datenleitung auf den Laptop ins traute Heim. Dieses kann für eine vierköpfige Familie ein Einfamilienhaus mit Garten sein, eine Dreizimmerwohnung oder ein 16-qm-Raum in einer Flüchtlingsunterkunft. Die unterschiedlichen Lebensverhältnisse von Familien mit schulpflichtigen Kindern bekommen im sogenannten Homeschooling eine neue Dimension.

Wenn auch hin und wieder telefonische oder digitale Nachfragen und vielleicht sogar die ein oder andere Diskussion auf dem Stundenplan stehen: die neue Einsamkeit des Lernens verlangt ganz neue Fähigkeiten – und sie verlangt auf jeden Fall eine optimale technische Ausrüstung: mit Computer, Laptop oder Tablet, Drucker und Software. Für jeden Schüler und für jede Schülerin.

Aus dem Inhalt:

[150 Euro Zuschuss und Smartphones reichen nicht. »](#)

Seite 4

[Ohne Laptop bist du „Sechs“. »](#)

Seite 8

[Musterantrag auf Kostenübernahme. »](#)

Seite 13

[Kampagne Schulcomputer sofort! »](#)

Seite 16

Aber nicht jeder und jede besitzt eine solche Ausrüstung. Auch wenn sich im Detail schwer abschätzen lässt, wie viele Schüler*innen zuhause keinen Laptop zur Verfügung haben, lassen Armutsstudien, Medienberichte und alltägliche Schulerfahrungen den Schluss zu: in den ärmeren Familien beschränkt sich die digitale Hard- und Software häufig auf ein Smartphone. Dass sich diese offensichtliche Bildungsgerechtigkeit ändern muss, hat in der Corona-Krise die Politik endlich auch begriffen. In Berlin werden 9.500 Tablets an Schüler*innen vor allem in Abschlussklassen ausgeliehen. In Rheinland-Pfalz werden 25.000 Endgeräte vom Bildungsministerium und den Kommunalen Spitzenverbänden Schülerinnen und Schülern als Leihgabe zur Verfügung gestellt.

In Nordrhein-Westfalen dagegen, so ist in der Tageszeitung „die taz“ vom 22. April 2020 zu lesen, hat das Schulministerium das Thema Chancengerechtigkeit delegiert: „Die Verantwortung liegt hier bei den Schulträgern vor Ort in den Städten und Gemeinden. Es ist denkbar, dass Schulen mit eigenen Laptops diese auch Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellen.“ Um die Chancengerechtigkeit zu wahren, habe Schulministerin Yvonne Gebauer (FDP) bereits mehrfach öffentlich darauf hingewiesen, dass es sich bei den bisher bereitgestellten Materialien und Aufgaben nicht um Inhalte von Prüfungsrelevanz handeln kann. Naja!

Immerhin hat zuletzt die Bundesregierung mit dem jüngsten „Corona-Paket“ vom 22. April reagiert. Indem sie 500 Millionen Euro auch für die Anschaffung privater Schulcomputer zur Verfügung stellt, erkennt sie an, dass die technischen Geräte ein unverzichtbarer Bestandteil der Ausrüstung von Schülerinnen und Schülern sind. Kopfschütteln löst allerdings die Höhe des Zuschusses aus. 150 Euro sollen bedürftige Schüler*innen demnach erhalten, um sich technisch für den digitalen Unterricht auszustatten. Wir empfehlen einen Blick auf die aktuellen Preise videokonferenzfähiger Computer in den Werbeprospekten. Und es sei an dieser Stelle schon darauf hingewiesen, dass bereits letztes Jahr Gerichte einen Betrag von 500 Euro dafür als angemessen erachtet haben.

In dieser Sonderausgabe des Bildungsmagazins wollen wir als AWO Mittelrhein zeigen, wie Sie Kinder und Jugendliche darin unterstützen können, die nötige Hardware für den digitalen Unterricht zu erhalten. Als Autoren konnten wir den Journalisten Albrecht Kieser und den Rechtsanwalt Ilias Uyar gewinnen. Rechtsanwalt Ilias Uyar hat schon 2018 einen Ratgeber zu diesem Thema veröffentlicht und gibt regelmäßig entsprechende Fortbildungen. „Bildungschancen verbessern“ ist das Ziel von Martina Sabra. Sie leitet seit 2017 das AWO-Projekt ArabEl „Arabischsprachige Eltern stärken“. Für das Bildungsmagazin hat sie Gespräche mit Eltern geführt, die neuesten Studien abgeklöpft und kaum Antworten bei den verantwortlichen Stellen gefunden.

Als AWO fordern wir: Schulcomputer für alle! Zum ständigen Gebrauch während der ganzen Schulzeit und zum Nach-Hause-Nehmen, und nicht nur als Leihgabe vor Abschlussprüfungen. Wir unterstützen damit auch die von dem Erwerbslosenverein Tacheles e.V. aus Wuppertal initiierte Kampagne für Schulcomputer, die ihr Vorstand Harald Thomé im Interview vorstellt. Damit

Schüler*innen zu ihrem Bildungsrecht kommen, haben wir seit dem 29. April ein Infotelefon eingerichtet. Hier können sich Eltern, aber auch Schulsozialarbeiter*innen, Lehrer*innen, Sozialberater*innen und alle, die mit Familienarmut zu tun haben, bei Rechtsanwalt Uyar juristischen Rat holen, wie ein Antrag auf Laptop und Co. zu stellen ist.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und würden uns sehr freuen, wenn Sie das Bildungsmagazin und die Informationen an Eltern in Ihren Veröffentlichungen und auf Ihren Internetseiten verbreiten könnten.

Eliza Aleksandrova und Mercedes Pascual Iglesias

Infohotline Schulcomputer für alle

Corona-Krise - Lernen zu Hause: Brauchen Sie Hilfe? Brauchst du Hilfe? Ihnen/Dir fehlt ein Computer, ein Laptop oder ein Drucker für das digitale Lernen? Wir helfen! Juristische Beratung und Hilfe für Menschen, die Sozialleistungen erhalten – von AWO Mittelrhein.

Infotelefon: 0157 34988526 (montags 16 bis 18 Uhr, mittwochs 11 bis 13 Uhr)

E-Mail: schulcomputer@awo-mittelrhein.de

Homepage: www.awo-mittelrhein.de/schulcomputer-fuer-alle

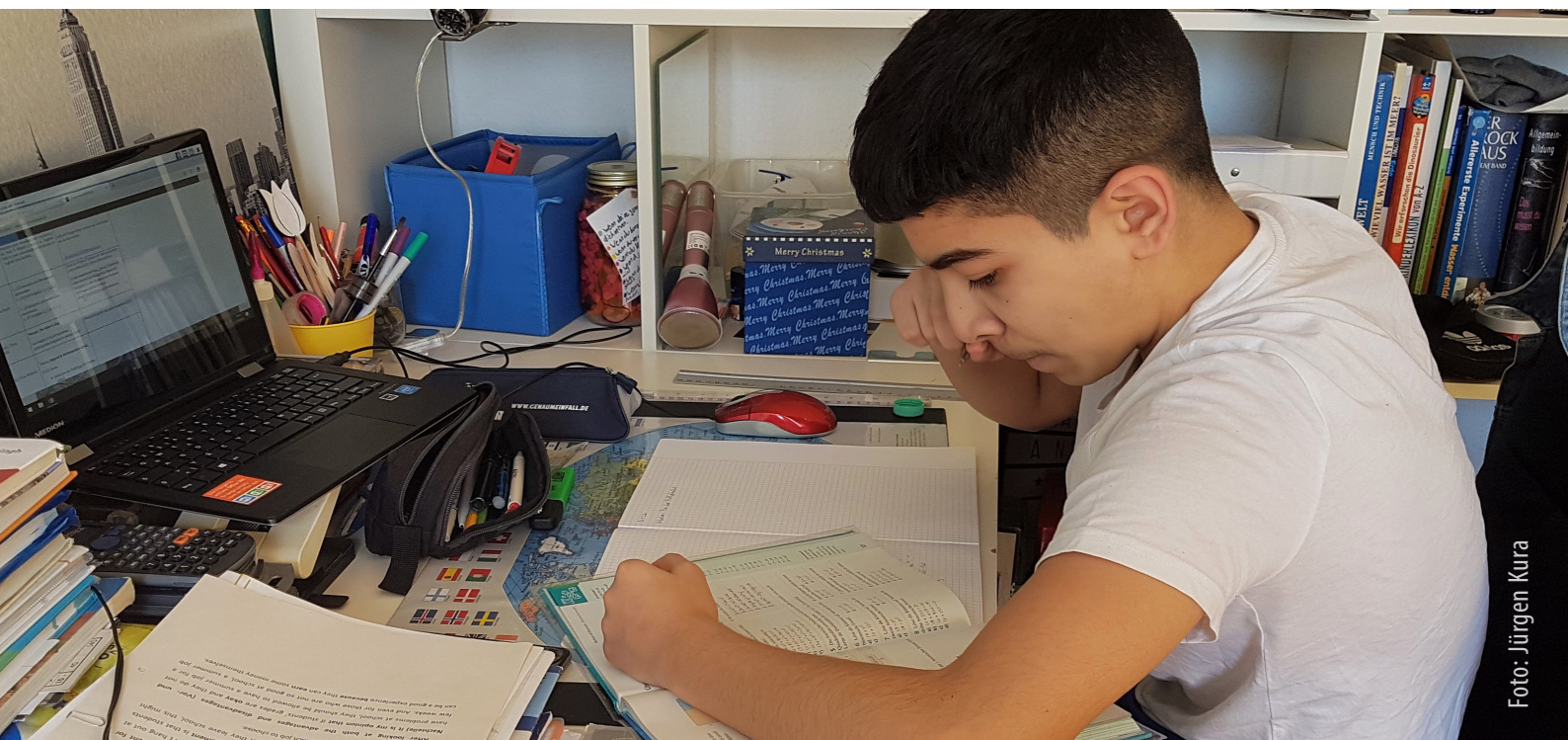


Foto: Jürgen Kura

„150 Euro Zuschuss und Smartphones reichen nicht“

Computer für das schulische Lernen gehören als Standard ins Bildungs- und Teilhabepaket

Von Martina Sabra

„Sechs Wochen dauert das jetzt schon. Wir geben uns alle Mühe, damit unsere beiden Großen trotz der geschlossenen Schulen das Schuljahr nicht verlieren“, erzählt die 35-jährige Betriebswirtin Ghita (Name geändert) am Telefon. Doch sei es derzeit oft schwierig mit dem Lernen zuhause. „Die Lehrer schicken unseren Kindern per Mail stapelweise Arbeitsblätter und Informationen. Das ist gut gemeint, aber wir haben nicht die Geräte dafür. Unseren alten Laptop mussten wir vor kurzem verschrotten. Nun müssen wir alles mit dem Smartphone machen. Das ist unglaublich zeitraubend, nervig und vieles funktioniert einfach nicht.“

Ghita stammt aus Syrien. Vor vier Jahren floh sie mit Mann und Kindern vor dem Krieg nach Deutschland. Bildung ist der Familie wichtig. Die Jüngste ist in der Kita, die große Tochter (12) besucht die 6. Klasse eines Kölner Gymnasiums. Der Sohn (16) geht in die neunte Klasse einer Realschule, will im kommenden Jahr den Mittleren Schulabschluss machen und danach das Abitur. Ghita selbst sitzt im Deutschkurs für Fortgeschrittene, ihr Ehemann hat Deutsch B2 abgeschlossen und sucht eine Vollzeitstelle als Ingenieur. Bisher hat er nur einen Minijob gefunden, daher ist die Familie immer noch auf Leistungen vom Jobcenter angewiesen. Wegen der Jobcenter-Leistungen erhält die Familie kein Kindergeld – normalerweise wären das 618 Euro pro Monat mehr im Familienbudget, aufs Jahr gerechnet fast 7400 Euro, aber davon können Ghita und ihr Mann zur Zeit nur träumen. Vorerst haben sie nur das Bildungs- und Teilhabepaket, um die Kosten für die Schulmaterialien zu decken. Das sind ganze 150 Euro pro Jahr und Kind, „besser als nichts, aber nicht genug“. Ghita und ihr Mann müssen hart sparen, um über die Runden zu kommen. Ein Laptop zum Lernen ist absolut nicht drin. Sie wissen, dass sie ein Gerät für eines der Kinder beantragen könnten, wenn die Schule die Notwendigkeit bescheinigen würde. Doch einen Antrag beim Jobcenter haben sie bislang nicht gestellt. „Andere Familien haben uns gesagt, dass das sowieso nicht klappt“, sagt Ghita resigniert.

Ist der digitale Notstand in Ghitas Familie eine Ausnahme? Wenn man die nationalen Zahlen anschaut, dann scheinen Familien in Deutschland für den Unterricht zuhause gut gerüstet zu sein. Laut dem Bundesamt für Statistik haben die meisten Kinder ein eigenes Zimmer und einen eigenen Schreibtisch für die Hausaufgaben. Außerdem verfügen bundesdeutsche Haushalte flächendeckend über einen oder mehrere PCs (stationär und Laptops) sowie weitere digitale Endgeräte. Damit müssten eigentlich alle Schulkinder Zugang zu einem PC haben und folglich die Möglichkeit besitzen, digitale Lernangebote und Ressourcen zu nutzen. Doch die Realität sieht anders aus. Kinder aus armen Familien haben nachweislich weniger Platz zum Lernen. Zur digitalen Ausstattung von Familien in NRW und bundesweit gibt es während der Corona-Krise zwar kaum aussagekräftige aktuelle Daten, da zwischen Erhebungen und Veröffentlichungen oft mehrere Monate, wenn nicht Jahre liegen. Doch die verfügbaren Statistiken und Studien sowie persönliche Erfahrungsberichte und Stellungnahmen von Institutionen legen nahe, dass die technische Ausstattung in Familien mit geringem Einkommen und/oder Migrationsgeschichte teilweise wesentlich schlechter ist als der Durchschnitt. Oft müssen sich mehrere Personen ein Smartphone, ein Tablet oder einen PC teilen, wobei die Geräte teilweise von minderer Qualität sind. Und längst nicht überall reicht das Geld für ein leistungsfähiges Internet-Abonnement. Die Bertelsmann-Stiftung, die unter anderem den „Monitor Digitale Bildung“ herausgibt, schreibt auf Anfrage des AWO-Bildungsmagazins Vielfalt, dass Expertenschätzungen zufolge im Lauf der Corona-Krise vermutlich 100.000 Schülerinnen und Schüler in Deutschland keinen Zugang zu digitalen Lernangeboten hatten, möglicherweise auch mehr. Das NRW-Integrationsministerium (MKFFI) verweist eine Anfrage des AWO-Bildungsmagazins Vielfalt nach dem Zugang geflüchteter Kinder und Jugendlicher zu digitalen Lernangeboten weiter ans NRW-Schulministerium. Dort heißt es, dass die aktuellen digitalen Lernangebote in NRW auf freiwilliger Basis stattfinden und nicht prüfungsrelevant seien. Daten zur digitalen Ausstattung der Familien würden vom Ministerium nicht erhoben. Man wisse aber, dass viele geflüchtete Jugendliche Smartphones hätten, mit denen sie digitale Inhalte abrufen könnten.

Abgesehen von der technischen Ausstattung stellt sich die Frage des realen Zugangs. Auch wenn die Haushalte in Deutschland statistisch gesehen flächendeckend mit Geräten ausgestattet sind, so bedeutet dies nicht, dass Kinder und Jugendliche die digitalen Endgeräte auch wirklich zum Lernen nutzen können. Bisherige Studien lassen darauf schließen, dass die Nutzung von Familien-PCs durch Schulkinder für Lernzwecke je Lebenslage und nach Herkunft stark variiert. Ein Beispiel ist die internationale Vergleichsstudie ICILS – „International Computer and Information Literacy Study.“ Diese umfassende Erhebung, die vom deutschen Bundesministerium für Bildung und Forschung mitgetragen wird, untersuchte in 2013 und 2018 die IT-bezogenen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern der achten Jahrgangsstufe im internationalen Vergleich. Laut ICILS spielt der familiäre Hintergrund für die Art der IT-Nutzung und für die IT-Kompetenz eine große Rolle. In Deutschland sind ökonomische Aspekte, das sogenannte „kulturelle Kapital“ und die Migrations- oder Fluchtgeschichte besonders prägend.

Ein eigener Rechner zuhause ist keine Garantie für gutes Lernen und schulischen Erfolg. Doch Bildungsforscher*innen gehen davon aus, dass Schülerinnen und Schüler, die zuhause einen eigenen Rechner haben, am besten an digitalen Lernangeboten teilhaben können. Diese Chancen sind in Deutschland jedoch sehr ungleich verteilt: Laut einer aktuellen Erhebung des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) vom April 2020 besitzen in Deutschland von allen Zwölfjährigen knapp 28 Prozent, von allen 14-Jährigen knapp 42 Prozent einen eigenen Rechner. In Hartz IV-Haushalten (zu denen viele Familien mit Migrations- oder Fluchtgeschichte gehören) liegen die Quoten weit niedriger: Hier haben laut IW nur knapp 15 Prozent der Zwölfjährigen und 27 Prozent der 14-Jährigen einen eigenen Rechner, den sie auch für die Schule nutzen können.

Zahlreiche weiterführende Schulen in Deutschland haben bei der digitalen Ausstattung weiterhin großen Handlungsbedarf. Der 2019 verabschiedete sogenannte „DigitalPakt Schule“ der Bundesregierung zeigt nur sehr langsam Wirkung. Der Kampf gegen die wachsende digitale Spaltung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dazu gehört, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche auf weiterführenden Schulen mit digitalen Lerngeräten für zuhause ausgestattet werden, damit sie unabhängig von der Herkunft, vom Einkommen und von der Migrationsgeschichte ihre digitalen Kompetenzen entwickeln können. Welche Wirkung der jüngst angekündigte Bundeszuschuss von 150 Euro pro Kind und Laptop entfalten kann, ist offen, da bei Redaktionsschluss dieses Bildungsmagazins die Details zur Umsetzung noch nicht vorlagen. Klar ist, dass man für 150 Euro keinen vernünftigen Laptop kaufen kann und klar ist auch, dass viele Familien aufgrund der absehbaren Unterrichtsausfälle bis zu den Sommerferien, vielleicht auch darüber hinaus, schnell und unbürokratisch Lösungen brauchen. Denkbar wäre vor diesem Hintergrund, die Ausstattung mit Lerncomputern zumindest zeitweise oder im Rahmen eines Pilotprojektes als Standard in das Bildungs- und Teilhabepaket einzubauen.

Über die technische Ausstattung hinaus ist die Stärkung der IT-bezogenen Kompetenzen von zentraler Bedeutung. Die erwähnte ICILS-Studie hat für Deutschland ermittelt, dass viele Kinder und Jugendliche zwar intensiv digitale Endgeräte nutzen, dass ihre Kompetenzen aber extrem unterschiedlich seien, sowohl auf nationaler Ebene als auch international. Auch hier entscheidet der familiäre Hintergrund. In Familien mit geringem „kulturellem Kapital“ und in Familien, die zuhause meist kein Deutsch sprechen, sei der Handlungsbedarf besonders groß: „Für die schulische Praxis zeigen die Ergebnisse des Kapitels für Deutschland dringenden Handlungsbedarf auf, vor allem die computer- und informationsbezogenen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Familiensprache, unabhängig von ihrem Zuwanderungshintergrund zu fördern.“ (ICILS Bericht Deutschland 2018, Seite 362). Ghita sagt, sie könne diese Feststellung nur unterstreichen. „Ich weiß einiges, weil ich immer schon viel mit dem Computer gearbeitet habe. Aber manche Eltern sind unsicher beim Umgang mit Informationen im Netz, oder wie man eine E-Mail schreibt oder eine Präsentation erstellt. Sie kennen nur Whatsapp.“

- » Kinder in Haushalten mit wenig Geld und/oder Migrations/Fluchtgeschichte sind schlechter ausgestattet. Sie haben seltener ein eigenes Zimmer, einen Schreibtisch oder einen Computer.
- » Ärmere und gut situierte Familien nehmen die Schule gleichermaßen ernst. Mehr als 90 Prozent motivieren die Kinder regelmäßig. Eltern in Familien mit geringem Einkommen ermuntern ihre Kinder sogar öfter zum Lernen.

Quellen: Institut der Deutschen Wirtschaft

Quellen:

www.vbe.de (VBE: Keine überhöhten Erwartungen schüren!)

www.svr-migration.de

www.iwkoeln.de

www.vbe.de (150 Euro Zuschuss sind keine Lösung! VBE fordert Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten.)

www.digitalpaktschule.de

Bild von SD5432SD auf Pixabay



„Ohne Laptop bist du »Sechs«“

Digitale Bildungsgerechtigkeit jetzt herstellen!

Von Albrecht Kieser und Ilias Uyar

„Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch beziehen, besteht die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Dies ist mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar.“ Bundesverfassungsgericht, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010.

Wenn Familien Hartz IV oder andere Sozialleistungen erhalten, können sie die Anschaffung zum Beispiel eines Laptops, eines Druckers und ausreichender Software beim Jobcenter oder Sozialamt beantragen. Denn vom Hartz IV-Regelsatz (für Schüler*innen ab dem 7. bis 14. Lebensjahr 308 Euro monatlich, ab dem 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit 328 Euro monatlich) sind die Geräte nicht zu finanzieren. Das hat der Gesetzgeber auch gar nicht vorgesehen. Nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz von 2017 sieht die Ausgabenposition Bildungswesen im aktuellen Hartz IV-Regelsatz für Kinder ab dem 7. bis 14. Lebensjahr 0,55 Euro monatlich vor. Bei Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr sind zur Finanzierung des Bildungswesens sogar nur 0,23 Euro monatlich veranschlagt.

Ein Betrag, der nicht erst seit Corona, sondern zu jeder Zeit und unter allen Umständen ein (schlechter) Bildungswitz war und ist. Jobcenter haben sich in der Vergangenheit trotzdem geweigert, Schüler*innen Laptop und Co. zu finanzieren. Zur Begründung musste die sogenannte (am 1.8. 2019 erhöhte) Schulbedarfspauschale herhalten. Sie gewährt jährlich (nach § 28 Abs. 3 SGB II iVm § 34 Abs. 3 SGB XII) einen Zuschuss von insgesamt 150 Euro. 100 Euro werden im August, 50 Euro werden im Februar ausgezahlt. Diese Pauschale soll allerdings laut Gesetzesbegründung nur die Anschaffung der üblichen Schulausstattung erleichtern, „neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).“ So nachzulesen in der Bundestags-Drucksache 17/3404, Seite 105. Laptop und Co. gehören also nicht dazu.

Was heißt das? Ist die Gesetzgebung zur Bildungsgerechtigkeit für ärmere Familien in der Kreidezeit steckengeblieben? Wollen die Bildungsminister*innen allen Ernstes diese Bildungsgerechtigkeit mit Hilfe von Bleistiften und Geodreiecken herbeiführen?

| Ein Verfassungsgebot – kleiner rechtlicher Exkurs

Schon 1990 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Gesetzgeber verpflichtet, besondere Bedarfe von Sozialleistungsempfängern wegen einer Sondersituation zu finanzieren, wenn sie weder durch die Regelleistung noch zusätzliche gesetzliche Hilfen erfasst sind. Mit der Einführung des Absatz 6 des § 21 SGB II ist der Gesetzgeber dieser Vorgabe des BVerfG nachgekommen. Danach soll der laufende Bedarf entsprechend erhöht werden, wenn eine Sondersituation der Hilfeempfänger begründet werden kann und dies nicht durch den Regelsatz abgedeckt ist. Beispiele dafür sind Mehrbedarf für Alleinerziehende, Mehrbedarf für Schwangere oder ein Mehrbedarf für eine medizinisch bedingte kostenaufwändige Ernährung.

Auch wenn Laptop und Co. oder Schulbücher einmalig angeschafft werden, sind sie doch über einen langen Zeitraum in Gebrauch. Es liegt also bei analoger Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II ein laufender Mehrbedarf vor. Nur nutzt es den Sozialleistungsberechtigten nichts, wenn sie das Geld für die Anschaffung dieser teuren Schulmaterialien erst über Jahre zusammensparen müssen. Sie brauchen das Geld sofort.

Da der Gesetzgeber weder in der Schulbedarfspauschale gem. § 28 Abs. 3 SGB II noch im Hartz IV-Regelsatz die Anschaffung dieser teuren Schulmaterialien berücksichtigt hat, noch das sogenannte Starke-Familien-Gesetz vom Juli 2019 dieses Thema korrigiert, ist diese Gesetzeslücke durch die Entscheidungspraxis der Jobcenter zu schließen. So hat es das BVerfG in einem Beschluss von 2014 ganz grundsätzlich klargestellt: Bedarfe sind in dem Fall, dass keine anderweitige Deckung besteht, über die verfassungskonforme Auslegung einfachen Rechts zu sichern. Nach Absatz 6 des § 21 SGB II wären die Jobcenter zur Übernahme der Kosten für Laptop und Co. und auch für besonders teure Schulbücher verpflichtet. Der Bedarf nach diesen Schulmaterialien ist unabweisbar. Er gehört zum Existenzminimum, weil er unabdingbar für die problemlose Teilnahme am Schulunterricht ist. Auch wenn manche Jobcenter das nicht wahrhaben möchten – es gilt Artikel 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20, wonach das Existenzminimum die Finanzierung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben einschließt (so das eingangs zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Erster Senat, vom 09. Februar 2010).

| Gerichte urteilen pro Laptop

Im Folgenden sind mehrere aktuelle Entscheidungen von Sozialgerichten aufgeführt, die bereits in diesem Sinne entschieden und Anträge von Schüler*innen aus Familien im Harz IV-Bezug auf Laptop und Co. genehmigt haben.

Auch für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach SGB XII beziehen, besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Hierzu gibt es jedoch noch keine einschlägigen Urteile, so dass wir uns an dieser Stelle auf die Schülerinnen und Schüler im Hartz IV-Bezug konzentrieren. Über das Info-Telefon der AWO können auch Schülerinnen und Schüler, die im AsylbLG- oder SGB XII-Leistungsbezug sind und einen Schulcomputer benötigen, Beratung zu einem entsprechenden Antrag erhalten.

Folgende Gerichte haben die jeweiligen Jobcenter zur Übernahme der beantragten Kosten zur Anschaffung für Computer, Tablet und für Schulbücher verpflichtet. Die Sozialgerichte haben den Anspruch auf Übernahme der Kosten als Mehrbedarf mit der analogen Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II begründet. Und ein Hinweis zu den Urteilen: Bis zum Juli 2019 lag die Schulbedarfspauschale bei 100 Euro und wurde zum 01.08.2019 auf 150 Euro erhöht.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 19.05.2019, B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R

In der vorliegenden Entscheidung geht es zwar um Schulbücher, die Begründung kann aber auch auf technische Geräte für die Schule wie Computer, Laptop oder Tablet übertragen werden. „Schulbücher für Schüler, die sie mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen, sind durch das Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II zu übernehmen. Dieser Mehrbedarf wurde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz eingeführt.“ In den Entscheidungsgründen heißt es u.a.: „Der Bedarf für Schulbücher ist zudem bei verfassungskonformer Auslegung prognostisch typischerweise ein laufender, nicht nur einmaliger Bedarf. Maßgeblich ist in dieser Perspektive nicht, ob der Bedarf erstmals geltend gemacht wird, und auch nicht, ob er retrospektiv nur einmal geltend gemacht worden ist, sondern ob der geltend gemachte Mehrbedarf prognostisch typischerweise nicht nur ein einmaliger Bedarf ist. Dies trifft auf den Bedarf für Schulbücher zu, die bei fehlender Lernmittelfreiheit typischerweise nicht nur überhaupt einmalig und auch nicht nur einmalig in einem Schuljahr anzuschaffen sind, sondern prognostisch laufend während des Schulbesuchs und je nach dessen Verlauf. Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Mehrbedarf erstmals gegen Ende des Schulbesuchs einmalig geltend gemacht wird, etwa weil zuvor keine Hilfebedürftigkeit bestand; die konkrete Einzelfallgestaltung nimmt dem Bedarf nicht seine Gestalt, die er prognostisch typischerweise hat, und die für die Einordnung als laufender Bedarf maßgeblich ist.“

Sozialgericht Cottbus, Beschluss vom 18.12.2019 – S 29 AS 1540/19 ER

Eine Schülerin der 10. Klasse hat im Wege des Eilverfahrens die Kostenübernahme für einen internetfähigen Laptop mit Zubehör in Höhe von 500 Euro erstritten. Zur Eilbedürftigkeit

fürhte das Sozialgericht Cottbus aus: „Vorliegend besteht bereits deshalb Eilbedürftigkeit (...), weil mit jedem Tag, an dem die Tochter der Antragstellerin keinen Laptop zur Verfügung hat, ihr schulisches Fortkommen beeinträchtigt ist.“ Außerdem führte das Gericht aus: „In der heutigen Zeit stellt gerade mit fortschreitender Schullaufbahn ein internetfähiger Laptop für Hausaufgaben, die Vorbereitung von Referaten etc. einen unabwiesbaren und besonderen Bedarf dar. Insbesondere erscheint eine Differenzierung zwischen zehnter Klasse und gymnasialer Oberstufe nicht geboten.“

Sozialgericht Stade, Beschluss vom 29.09.2018 - S 39 AS 102/18 ER

Im Eilverfahren wurde das Jobcenter zur Kostenübernahme in Höhe von 399 Euro für einen Laptop verpflichtet. Das Jobcenter hatte den Antrag mit den Argumenten abgelehnt, diese Kosten seien mit der Pauschale abgedeckt und es könnte eventuell über den Schulförderverein ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden. Auch legte das Jobcenter Ebay-Angebote über Notebooks vor, die günstiger waren, als der von der Hartz IV-Empfängerin beantragte Laptop. Diese Argumente des Jobcenters hatten keinen Erfolg vor Gericht. Zum Verweis auf den Förderverein der Schule bemerkte das Sozialgericht Stade: „Dem Verweis (...) auf mögliche Unterstützungsleistung Dritter kann nicht gefolgt werden. Existenzsichernde Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können nicht dem Hinweis auf mögliche Unterstützungsleistung Dritter abgelehnt werden.“

Sozialgericht Gotha, Urteil vom 17.08.2018 - S 26 AS 3971/17

Die Kläger haben einen Anspruch auf Gewährung eines einmaligen Mehrbedarfs für die Anschaffung eines Computers für einen Schüler der 8. Klasse in Höhe von 600 Euro zugesprochen bekommen. Das Jobcenter „geht im Ergebnis davon aus, dass ein einmaliger Kauf mit einer einmaligen Zahlung einen laufenden Bedarf ausschließt. Dass dies nicht richtig sein kann, wird dadurch klar, dass man dann jedem Leistungsbezieher beim Kauf von Computer/Laptops empfehlen müsste, Ratenverträge abzuschließen, was im Endeffekt für den Beklagten sehr viel kostspieliger werden würde“, so das Sozialgericht Gotha.

Sozialgericht Hannover, Urteil vom 06.02.2018 - S 68 AS 344/18 ER

In diesem Eilverfahren wurde das Jobcenter zur Übernahme der Kosten für ein Tablet in Höhe von 369,90 Euro verpflichtet. Die Schule hatte die Klassenarbeiten auf Tablet umgestellt, auch die Hausarbeiten sollten mit dem Tablet gemacht werden. Die Schule stellte keine Geräte zur Verfügung, die Tablets mussten von den Schülern selbst angeschafft werden.

Auch hier hatte das Jobcenter argumentiert, dass sämtliche Anschaffungen von der Pauschale in Höhe von 100 Euro (§ 28 SGB II) zu tätigen seien. Das Gericht lehnte diese Argumentation ab und stellte fest: „Offensichtlich konzeptionell nicht von der Pauschale mit umfasst hingegen sind die Kosten für höherwertige elektronische Geräte wie einem

Tablet. Den – vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung und der damit einhergehenden Veränderung der Unterrichtsmethoden – entstehenden Bedarf für ein Tablet hat der Gesetzgeber nicht vorausgesehen.“

Es führt noch aus: „Da die Deckung dieses Bedarfs verfassungsrechtlich zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich ist, hat eine analoge Anwendung von § 21 Absatz 6 SGB II zu erfolgen, um die Bedarfsunterdeckung zu vermeiden.“

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.12.2017 - L 11 AS 349/17

Erstmals obergerichtlich ist entschieden worden, dass Kosten für Schulbücher als Mehrbedarfsleistungen vom Jobcenter zu übernehmen sind. Geklagt hatte eine Schülerin der Sekundarstufe II auf Kostenübernahme für die Anschaffung von Schulbüchern in Höhe von 135,65 Euro, die von der Schule nicht leihweise zur Verfügung gestellt werden. Bücher würden, so das LSG Niedersachsen-Bremen, nach der Gesetzesbegründung nicht von der Schulbedarfspauschale nach § 28 Abs. 3 SGB II umfasst, sondern müssten grundsätzlich aus dem Regelbedarf bestritten werden. Da dieser jedoch nur Kosten für Bücher jeglicher Art von ca. 3 Euro im Monat vorsehe, seien hierdurch nur weniger als ein Drittel der notwendigen Schulbuchkosten gedeckt. Hierfür seien auch ansonsten im SGB II keine auskömmlichen Leistungen vorgesehen. Dies stelle eine planwidrige Regelungslücke dar, weil der Gesetzgeber das gesamte menschenwürdige Existenzminimum einschließlich der Kosten des Schulbesuchs sicherstellen müsse. Diese Lücke sei für Einmalbedarfe wie Schulbücher über eine verfassungskonforme Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II zu schließen, auch wenn diese Norm ihrem Wortlaut nach nur laufende Bedarfe betrifft.

| Ganz praktisch 1: Handlungsempfehlungen vor dem Antrag

Wenn Schüler*innen auf einen Computer oder ein Tablet für den Unterricht angewiesen sind, kann mit guter Aussicht auf Erfolg ein Antrag auf Übernahme der Kosten beim Jobcenter gestellt werden. Natürlich nur, wenn im Haushalt kein entsprechender Computer vorhanden ist.

Bei unserem Musterantrag handelt es sich um eine Formulierungshilfe, die je nach Einzelfall mit weiteren Details erweitert werden kann. In den zitierten Urteilen (s. Kasten) ging es um Schulbücher im Wert von 135,65 Euro, um ein Tablet im Wert von 369,90 Euro bzw. um einen Computer und ein Laptop im Wert von 350,00 bis 600,00 Euro.

Wir empfehlen sehr, dem Antrag eine Bestätigung der Schule zur Erforderlichkeit des Computers, Laptops oder Tablets (inkl. Drucker und Software) beizufügen, damit das Jobcenter die Erforderlichkeit nicht in Zweifel ziehen kann. Die Kostenübersicht bzw. Angebote für einen Computer mit

erforderlichem Zubehör (auch an Druckerpatronen, Maus etc. denken!) sollten Geräte im unteren Preissegment nennen. Sie sollten unbedingt dem Antrag beigelegt werden.

Da eine persönliche Antragseinreichung wegen der Coronavirus-Pandemie zur Zeit nicht möglich ist, können Antrag und Anlagen per Post, Fax oder E-Mail an das Jobcenter gesendet werden. Mit dem Kauf der beantragten Geräte sollte bis zur endgültigen Entscheidung des Jobcenters gewartet werden. Keinesfalls sollten Ratenkaufverträge für die Geräte abgeschlossen werden, weil diese in der Regel nicht vom Jobcenter übernommen werden.

Antrag auf Kostenübernahme – Laptop und Drucker für Schülerinnen und Schüler im SGB II Bezug

An das Jobcenter

BG-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für mein Kind _____ die Übernahme der Kosten für einen internetfähigen Computer oder ein Laptop mit Drucker, Patrone, Maus, Headset, Basisprogrammen nach § 21 Abs. 6 SGB II analog als Zuschuss.

Begründung:

Mein mit mir in der Bedarfsgemeinschaft lebendes Kind ist Schüler/Schülerin der _____ Schule und besucht die _____ Klasse. In unserem Haushalt gibt es keinen internetfähigen Computer mit Drucker. Mittlerweile sind die Schüler*innen für den Schulunterricht und auch für organisatorische Belange an der Schule auf einen Computer angewiesen.

In der beiliegenden Bestätigung der Schule meines Kindes wird die Erforderlichkeit eines Computers für den Unterricht bestätigt.

Die Anschaffung des Computers beträgt nach der beiliegenden Kostenübersicht insgesamt _____ Euro.

Diese Kosten können nicht aus der Pauschale gem. § 28 Abs. 3 SGB II iVm § 34 Abs. 3 SGB XII bestritten werden, weil der Gesetzgeber die Anschaffung eines Computers nicht in der Pauschale berücksichtigt hat. Auch können die Kosten nicht durch den laufenden Regelbedarf bestritten werden. Eine Anspargung aus dem Regelsatz ist nicht möglich.

Die Übernahme der Kosten hat daher gem. § 21 Abs. 6 SGB II zu erfolgen, da sie einen besonderen Bedarf darstellen. Der Antrag entspricht einem Bedarf, der nicht vom Regelbedarf abgedeckt ist, sondern aufgrund atypischer Bedarfslagen über den Durchschnittsbedarf hinausgeht oder aufgrund seiner Atypik vom Regelbedarf nicht erfasst ist (vgl. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik SGB II, § 21 Rn. 67). Die beantragte Kostenübernahme fällt zwar einmalig an, erfüllt jedoch einen laufenden Bedarf und ist in verfassungskonformer Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II entsprechend zu erstatten (Vergleiche hierzu Urteile der Sozialgerichte Stade, S 39 AS 102/18; Gotha, S 26 AS 3971/17; Cottbus, S 42 AS 1914/13).

Der Bewilligung des Antrages als Zuschuss kann nicht die Argumentation entgegenstehen, dass die Deckung derartiger Bildungsbedarfe nicht dem SGB II obliege, weil der besondere Bedarf für den Schulunterricht in der Verantwortung der Schule läge und von den Schulen bzw. Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden dürfe (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen - L 11 AS 349/17). Diese Argumentation widerspricht im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 125, 175 – 260, BVerfGE 137, 34 – 103).

Die Kostenübernahme ist aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie bitte rasch zu bewilligen, da sie zur Sicherstellung der problemlosen Teilnahme meines Kindes am Schulunterricht erforderlich ist. Sollte ich bis zum _____ keine Rückmeldung erhalten, wäre ich gezwungen, den Anspruch im Eilverfahren durchzusetzen.

Sie erreichen mich telefonisch unter _____.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kostenübersicht und Bescheinigung der Schule

[Musterantrag hier herunterladen »](#)

| Ganz praktisch 2: Handlungsempfehlungen nach dem Antrag

1. Das Jobcenter gewährt die Kostenübernahme.

Glückwunsch! Es hat sich also unmittelbar ausgezahlt, den Antrag zu stellen.

2. Das Jobcenter lehnt die Kostenübernahme ab bzw. reagiert nicht innerhalb der Frist.

Lehnt das Jobcenter den Antrag auf Kostenübernahme ab, sollten Sie gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegen. Aufgrund der recht komplizierten rechtlichen Situation sollte der Widerspruch von einem Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Keine Sorge, in der Regel ist das für die Betroffenen kostenfrei.

Weil die Beschaffung des Computers, Tablets usw. wegen der Coronavirus-Pandemie besonders dringlich ist, sollte nicht auf den Ausgang des Widerspruchsverfahrens gewartet werden, sondern zeitgleich mit der Einlegung des Widerspruchs beim Jobcenter ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim zuständigen Sozialgericht gestellt werden. Auch hierzu ist eine eingehende anwaltliche Beratung ratsam. Familien im ALG II-Bezug erhalten grundsätzlich Prozesskostenhilfe, sodass fast kein Kostenrisiko besteht.

Sie können aber auch, wenn Sie einen Ablehnungsbescheid erhalten haben oder falls das Jobcenter nicht innerhalb der gestellten Frist reagiert, das Info-Telefon der AWO anrufen, wir beraten Sie gern.

3. Das Jobcenter lehnt die Kostenübernahme als Zuschuss ab, gewährt jedoch ein Darlehen:

Ist das Jobcenter nicht bereit, die beantragten Kosten als Zuschuss zu gewähren, sondern will in der beantragten Höhe nur ein Darlehen gewähren, sollte taktisch zunächst das Darlehen angenommen werden, um die problemlose Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten.

Gegen den Darlehensbescheid sollte dann Widerspruch erhoben werden. Da der eingelegte Widerspruch aufschiebende Wirkung hat, darf das Jobcenter den Zuschuss solange nicht gegen die laufenden Hilfszahlungen aufrechnen, bis der Bescheid bestandskräftig ist. Auch in diesen Fällen sollten die Eltern einen Rechtsanwalt zurate ziehen.

Zum Abschluss: Wir sind Teil einer Kampagne

Die AWO steht mit der Forderung, Kinder aus ärmeren Familien umgehend mit den nötigen digitalen Geräten zu versorgen, nicht allein. Die Dringlichkeit zeigt auch eine Lehrerumfrage der Robert-Bosch-Stiftung. Sie hat herausgefunden, dass der Kontakt zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen beim Homeschooling sehr oft abbricht. Jede*r dritte Lehrer*in sagt, er oder sie habe auf dieser Ebene mit weniger als der Hälfte der Schüler*innen regelmäßigen Austausch. In Medienberichten (z.B. Heute-Journal vom 19.4. 2020, Süddeutsche Zeitung vom 20.4. 2020) wird auf die Probleme hingewiesen und auf Abhilfe gedrängt.

Aus gutem Grund fordern Einrichtungen zur Beratung von Arbeitslosen wegen der aktuell ganz oder teilweise geschlossenen Schulen schnelle Hilfe.

So dringt der Verein Tacheles aus Wuppertal darauf, dass möglichst viele Betroffene die nötigen Anträge sofort stellen und gerichtlich durchsetzen. Das werde den Druck auf die Entscheider erhöhen. „Wir wünschen uns, dass Wohlfahrts- und Sozialverbände, Organisationen, Erwerbslosengruppen und -initiativen unsere Kampagne unterstützen und mittragen. Wir rufen dazu auf, sich als Unterstützer/innen zu melden (unter info@tacheles-sozialhilfe.de), damit wir diese auf unserer Webseite veröffentlichen und so dem Anliegen mehr Gewicht verleihen können. Verbesserte Bildungschancen für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen ist ein Ziel, das viele unterstützen können und wollen.“

Die Integrationsagentur der AWO Mittelrhein hat Ende April eine Informationsinitiative gestartet, um dem Anspruch auf Bildungsgerechtigkeit ärmerer Schülerinnen und Schüler zur Durchsetzung zu verhelfen.



Foto: Harald Thomé (privat)

Kampagne „Schulcomputer sofort!“

Am 13. April 2020 hat der Wuppertaler Erwerbslosenverein Tacheles eine Kampagne mit dem Ziel gestartet, von Armut betroffenen Kindern vom Amt einen Schulcomputer finanzieren zu lassen. Die Kampagne soll Eltern ermutigen, Anträge dafür zu stellen. Vielfalt – Das Bildungsmagazin sprach mit dem Vorstand des Vereins Harald Thomé.

Was war für Sie der Anlass?

Die Schulen hatten gerade geschlossen und weitgehend auf elektronischen Unterricht umgestellt. Wir haben mitbekommen, dass Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten im Sozialhilfebezug dabei einfach abgehängt sind. Es kann nicht hingenommen werden, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse benachteiligt werden.

Sind erwerbslose Familien auf Sie zugekommen und haben Sie auf diese Idee gebracht oder war das eine Eigeninitiative von Tacheles?

Nein, die wenigsten Eltern wissen, dass ihre Kinder einen Anspruch darauf haben. Wir sprechen uns grundsätzlich für Schulcomputer aus, auch unabhängig von Corona. Aber jetzt ist es umso dringender, aktiv zu werden. Außerdem zeichnet sich in den letzten Jahren eine positive Tendenz bei den Sozialgerichten ab, in Bezug auf Schul- und Lernmaterialien positiv zu entscheiden, sodass wir Eltern ermutigen können zu klagen. Letztes Jahr sprach das Bundessozialgericht ein sehr wichtiges Urteil zur Anschaffung von teuren Schulbüchern: Weil die Kosten für diese nicht in der richtigen Höhe im Regelbedarf erfasst worden seien, müsste das Jobcenter die Kosten als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II übernehmen. Dieses Urteil kann auch auf Schulcomputer übertragen werden.

War es das erste Urteil in dieser Richtung?

Wenn wir etwas zurückschauen, haben wir ein wichtiges Urteil aus dem Jahr 2014 vom Bundesverfassungsgericht. Damals wurde gesagt, dass die Regelleistungen von Kindern und Jugendlichen deutlich zu gering bemessen seien. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, die Bildungskosten in den Regelleistungen aufzustocken. Bis heute ist im Grunde genommen aber nichts passiert. Das Bundesverfassungsgericht forderte gleichzeitig die Gerichte auf, bis zu einer Lösung dafür zu sorgen, dass Anspruchsgrundlagen im Sinne der Leistungsberechtigten ausgelegt werden.

Dieses Urteil diente dem Bundessozialgericht als Grundlage für das sogenannte Schulbuchurteil. Um was ging es da konkret?

Es ging um Zwillinge aus Niedersachsen, die in der Oberstufe waren. Sie brauchten Schulbücher, die jeweils 170 Euro kosten sollten. Das Gericht entschied, Zitat: „Die Kosten für Schulbücher sind vom Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf zu übernehmen, wenn Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen.“

Berührte dieses Urteil eine Grundsatzfrage?

Ja, denn eigentlich ist im Regelsatz der Schulbedarf mit sage und schreibe 23 Cent im Monat enthalten. Gleichzeitig haben wir das sogenannte Schulbedarf-Paket mit jährlich 150 Euro. Von diesem Betrag sollen die persönlichen Gebrauchsgegenstände für die Schule angeschafft werden, nicht aber Bücher oder PCs. Das Bundessozialgericht geht davon aus, dass dieser Betrag und die 23 Cent im Monat für die Anschaffung teurer Bücher nicht ausreichen. Deshalb musste hier eine weitere Anspruchsgrundlage geschaffen werden.

Das sind viele Schulsachen für wenig Geld. Verständlicherweise können davon nicht auch noch teure Schulbücher gekauft werden. Wie wurde von Seiten des Gerichts argumentiert?

Im vorliegenden Fall würden die Schulbücher einen laufenden Bedarf darstellen, auch wenn sie nur einmalig gekauft werden müssen. Deshalb müsse das Jobcenter auf der Basis eines Zu-

schusses die Kosten für die Anschaffung gewähren. Genau auf dieser Systematik baut unsere Schulcomputerkampagne auf. Auch Computer müssen nur einmal angeschafft werden, sind aber laufend in Benutzung, erst recht in Corona-Zeiten. Deswegen fordern wir Eltern auf, aktiv zu werden, Anträge zu stellen, vor Gericht zu gehen und die Computer für ihre Kinder durchzuklagen. Die Chancen sind sehr gut.

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Beantragung von Computern gemacht? Muss-ten die Eltern eher klagen oder gab es Jobcenter, die eingesehen haben, dass Schülerinnen und Schüler einen Schulcomputer benötigen?

Es gibt Jobcenter, die einfach bewilligen, z.B. in München. Dort bewilligen die Sozialämter Computer ohne wenn und aber. Auch in Berlin gibt es meines Wissens Jobcenter, die bewilligt haben. Bisher ist es aber so, dass der Bedarf zu 98 Prozent durchgeklagt werden musste.

Was bedeutet das für die Eltern?

Das bedeutet für die Eltern, dass sie sich nach der Ablehnung ihres Antrages an einen Anwalt oder eine Anwältin wenden müssen. Auf unserer Kampagnen-Seite haben wir zwölf Anwälte und Anwältinnen aufgelistet. Weil einkommensschwache Eltern einen Prozesskostenhilfeantrag stellen können, ist es für sie ein sehr geringes Risiko, vor Gericht gehen.

Wer hat konkret Anspruch darauf, vom Jobcenter oder Sozialamt einen Schulcomputer bezahlt zu bekommen?

Um den Anspruch zu haben, muss man erst einmal einen Bedarf haben. Den Bedarf haben Schülerinnen und Schüler, wenn ihr Unterricht von der Schule in den Online-Raum verlegt wird, wie jetzt in der Corona-Krise. Die zweite Variante ist, wenn sie den Computer für Recherchen, zur Erarbeitung von Präsentationen, zum Schreiben von Aufsätzen und Referaten oder Ähnlichem benötigen. Das trifft meines Erachtens für Schulkinder ab der fünften Klasse zu.

Heißt das, Kinder haben einen Anspruch auf einen Schulcomputer nicht nur dann, wenn sie dem Unterricht von Zuhause aus folgen müssen, sondern auch, wenn sie Hausaufgaben oder Vorbereitungen zuhause am Rechner erledigen müssen?

Ja, und ich gehe davon aus, dass das Bundessozialgericht dieses Jahr diese Computerfrage grundsätzlich entscheiden wird. Wir haben im Prinzip zwei Konstellationen. Es gibt ungefähr zehn alte Entscheidungen, in denen Gerichte Computer bewilligt haben und die Sozialverwaltungen Rechtsmittel eingelegt haben. Eines dieser Verfahren wird dieses Jahr beim BSG entschieden. Ich rechne mit einer positiven Entscheidung. Zudem zeigt die Corona-Krise, wie stark Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien benachteiligt sind und wie gering die Bereitschaft ist, daran etwas zu ändern.

Wie sieht die Situation für geflüchtete Kinder in Flüchtlingswohnheimen aus, die von Asylbewerberleistungen leben? Haben diese Kinder auch einen Anspruch auf einen Laptop?

Ich finde die Situation unerträglich, das ist meine persönliche Meinung. Flüchtlingsheime müssen geräumt werden, weil Lebensgefahr besteht. Das wäre für mich der wichtigste Punkt. Nichtsdestotrotz ist es natürlich notwendig, dass die Verwaltung neben dem Gesundheitsschutz in diesen Räumen vernünftige WLAN-Hotspots einbaut, weil die Heime abgeschottet sind und die Menschen sonst nicht einmal mehr Kontakt zu ihren Familien halten können.

Darüber hinaus ist für mich die gesellschaftliche Teilhabe zentral. Auch Geflüchtete haben Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe. Deshalb haben wir auch auf unserer Homepage einen entsprechenden Musterantrag auf Schulcomputer für geflüchtete Familien, die von Asylbewerberleistungen leben müssen.

Was halten Sie von der Initiative der AWO Mittelrhein, ein Infotelefon für Eltern einzurichten, die sich keine Laptops für ihre Kinder leisten können?

Die Initiative hört sich sehr gut an. Ich denke, Sie werden mit ganz vielen existenziellen Notfragen konfrontiert werden. Aber das kennen die Berater und Beraterinnen Ihrer Fachdienste für Migration.

Das Allerwichtigste ist, dass die Initiative ein Akt der Solidarität ist und ein Akt der Solidarität in dieser Gesellschaft ist extrem wichtig. Ich wünsche Ihnen alles Gute!

Das Gespräch führte Mercedes Pascual Iglesias



Bezirksverband
Mittelrhein e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e.V.
Rhonestraße 2 a
50765 Köln

Tel.: 0221 57998-183
presse@awo-mittelrhein.de
www.awo-mittelrhein.de

Pressedienst

In Zeiten der Corona-Krise: Digitale Bildungsgerechtigkeit verbessern! AWO Mittelrhein startet die Initiative Schulcomputer für alle!

Wenn fürs digitale Lernen zuhause der Computer, Laptop oder Drucker fehlt, bietet die AWO Mittelrhein mit ihrer Aktion „Schulcomputer für alle“ Hilfe an. Durch juristische Beratung und Hilfe für Menschen, die Sozialleistungen erhalten.

Die Umstellung des Schulunterrichts in der Corona-Krise auf digitale Zugänge droht viele Schülerinnen und Schüler vom Lernen abzuhängen. Denn in finanziell armen Familien ohne vernünftige Ausstattung mit Computern und Druckern bleiben die Kinder draußen vor der „digitalen“ Tür. Der Rückstand, in den sie das deutsche Bildungswesen schon in der Vergangenheit gestoßen hat, wird sich weiter vergrößern und es ist unklar, wie er nach der Öffnung aller Schulen wieder aufzuholen sein wird. Ist eine digitale Kommunikation zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen erst einmal etabliert, wird sie auch nach der Pandemie bleiben. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch nach dem 4. Mai zumindest ein Teil der Digitalisierung des Unterrichts beibehalten wird und den Schulalltag ergänzt.

Das Problem betrifft insbesondere arme und armutsbedrohte Familien, migrantische Familien ohne ausreichende Deutschkenntnisse und fast alle Kinder, die in Flüchtlingsunterkünften leben.

Wir möchten mit unserem neuen Angebot die Versorgung der betroffenen Familien mit den nötigen Geräten verbessern. Wir klären Eltern darüber auf, wie sie bei den Jobcentern einen Antrag für Laptop und Co. stellen können. Folgende Hilfen halten wir konkret bereit:

- » Rechtsanwalt Ilias Uyar, der bereits 2018 eine Informationsbroschüre zu diesem Thema veröffentlichte, erklärt in einem Videoclip, wie ein Antrag zu stellen ist. [▶ Zum Video »](#)
- » Die nötigen Antragsformulare stellen wir auf unserer Homepage bereit. Wir schicken sie bei Bedarf auch per Post zu, sollten Familien keinen Drucker besitzen.



- » Wir richten ein Info-Telefon und eine Mail-Adresse ein, unter denen Eltern, Schüler*innen, Berater*innen und Schulsozialarbeiter*innen offene Fragen an Rechtsanwalt Uyar stellen können. Das Projekt startet am 29. April 2020.

Infotelefon: 0157 34988526 (montags 16 bis 18 Uhr, mittwochs 11 bis 13 Uhr)
 Homepage: www.awo-mittelrhein.de/schulcomputer-fuer-alle
 E-Mail: schulcomputer@awo-mittelrhein.de

Pressekontakt: Mercedes Pascual Iglesias, Tel. 0221 846427-03
 E-Mail: presse@awo-mittelrhein.de
 Verantwortlich: Andreas Johnsen, AWO Mittelrhein

Impressum

Herausgeber:

Arbeiterwohlfahrt
 Bezirksverband Mittelrhein e.V.
 Integrationsagentur
 Dienststelle Amsterdamer Str. 232
 50735 Köln

Verantwortlich (i. S. d. P.):

Michael Mommer, Vorstand Verbands- und Fachpolitik
 Referat Beteiligungen, AWO Bezirksverband
 Mittelrhein e. V.

Redaktion:

Telefon: 0221 – 84 64 27 03
 E-Mail: vielfalt@awo-mittelrhein.de

Eliza Aleksandrova
 Mercedes Pascual Iglesias
 Martina Sabra

Gestaltung: Emin Bolbolian, EbianDesign

Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

© AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V.
 Abdruck, auch in Auszügen, erwünscht, jedoch nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Gefördert durch:

Ministerium für Familie, Kinder,
 Jugend, Kultur und Sport
 des Landes Nordrhein-Westfalen

